

# Hauptteil - Grundlagen

## Vertragsschluss (beim Schuldvertrag)

### → Annahme:

- **Definition** → Vorbehaltsloses Einverständnis mit dem Angebot
- „Willensbetätigung“ als Annahme → § 151 S. 1
  - **Wirksamkeit durch bloße Bekundung des Annahmewillens ohne Zugang**
  - bei entsprechender Vereinbarung - oder Verkehrssitte:
    - Bei Warenbestellung: Absenden
    - Bei Hotel- oder Gaststättenreservierung: Registrierung
    - Bei Übersendung Bürgschaftserklärung: Abheften
    - Bei unbestellter Ware: Zueignungshandlung (s. allerdings § 241a)
- **Inanspruchnahme Leistung** (gebührenpflichtiger Parkplatz, Verkehrsmittel)  
idR Annahme der **Abstell- bzw. Beförderungsbedingungen** (sozialtypisches Verhalten)  
**Fall: Äußerung fehlenden Annahmewillens bei der Inanspruchnahme**  
BGH u. hM: Entgegenstehende Willensbekundung treuwidrig / unbeachtlich  
=> **Annahmefiktion!** (§ 242 analog)  
sog. „protestatio facto contraria“ (dt. kontrafaktische Ablehnung)
- **Rechtzeitigkeit Annahme s. o.**  
Sonderfall des § 149 => Fiktion Rechtzeitigkeit!
- **Annahme nach Tod (oder Geschäftsunfähigkeit) des Antragenden** → § 153  
s. auch § 130 II
- **Annahme bei notarieller Beurkundung unter Abwesenden** → § 152

### → Stellvertretung beim Vertragsschluss: s. o.

# Hauptteil - Grundlagen

## Privatautonomie im Spannungsverhältnis mit Verkehrsschutz

### → Beispiel: Verfügung durch Nichtberechtigten:

**Fall 1:** D entwendet ein der S gehöriges Fahrrad; D veräußert es an X.

→ Wem gehört jetzt das Fahrrad? Antwort: (noch immer) S !

Grund: D kann Fahrrad mangels Berechtigung nicht übereignen

⇒ Im Wettstreit der Interessen: Vorrang Selbstbestimmungsrecht S

(S -> X aus § 985; Schutz d. gutgläubigen X durch Ansprüche gegen D aus wirks. Kaufvertrag)

**Fall 2:** S hat ihr Fahrrad an F ausgeliehen; F veräußert es an X.

→ Wem gehört jetzt das Fahrrad ??? Antwort: X ! s. § 932 (und § 935)

Grund: S hat Anschein der Berechtigung von F (bewusst) gesetzt !  
und X ist gutgläubig !

⇒ Im Wettstreit der Interessen: Vorrang d. gutgläubigen Verkehrs (Verkehrsschutz)

**Fazit: Vorrang Verkehrsschutz (jenseits privatautonomer Bestimmung):**

- Vorhandensein eines vom Berechtigten gesetzten „**Rechtsscheintatbestands**“
- **Vertrauen des Verkehrs auf den Rechtsschein**

### → Beispiel: **Rechtsscheinvollmacht:**

**Fall 3:** K erteilt A Vollmacht für ein Geschäft mit V. K widerruft gegenüber A die Vollmacht. → Kann A den V wirksam vertreten? Antwort: Nein ! s. § 164

⇒ Im Wettstreit der Interessen: Vorrang Selbstbestimmungsrecht K  
(Schutz d. gutgläubigen V durch Ansprüche gegen A nach § 179, s. u.)

**Fall 4:** Wie Fall 3, allerdings hatte V eine Vollmachtsurkunde erstellt, die A dem V vorlegt → Kann A den V wirksam vertreten? Antwort: Ja ! s. § 171 ff.

⇒ Im Wettstreit der Interessen: Vorrang d. gutgläubigen Verkehrs (Verkehrsschutz)

### → Beispiel: **Willenserklärung** → Auslegung § 157 + Behandlung Willensmängel

# Hauptteil - Wichtige Einzelheiten

## „Willensmängel“

### → **Bewusste Willensmängel:**

#### - § 116 (Geheimer Vorbehalt)

- Erklärende will erklärte Rechtsfolge insgeheim nicht (z.B. Kündigung)
- Erklärung gilt (§ 116 S. 1)  
(Grund ist Auslegung nach Empfängerhorizont, Schutz des Erklärungsempfängers)
- Ausnahme: Empfänger erkennt den Vorbehalt (§ 116 S. 2)  
(Grund: Empfänger nicht schutzbedürftig – kein „Geltungsanschein“)

#### - § 117 (Scheingeschäft)

- Erklärende will Rechtsfolge nicht und Erklärungsempfänger ist damit einverstanden  
=> Folge: Nichtigkeit (§ 117 I)
- Wollten Sie etwas anderes (verdecktes Geschäft) gilt dieses (§ 117 II)  
(entspricht *falsa demonstratio non nocet* - Regel) \*
- \* gilt allerdings nicht bei sonstigen Nichtigkeitsgründen, z.B. nach § 125 S. 1  
(z.B. Beurkundeter Grundstückskaufvertrag weist niedrigeren Kaufpreis aus: *bewusste falsa demonstratio* kann sich über § 311b I 1 nicht hinwegsetzen → s. näher u. Vertiefung)

#### - § 118 (Mangel der Ernstlichkeit)

- Erklärende will erklärte Rechtsfolge nicht (z.B. Kündigung), glaubt aber der andere erkennt die fehlende Ernsthaftigkeit
- Erklärung nichtig (Wille steht hier ausnahmsweise im Vordergrund – Willentheorie)  
(Willensmangel hier in Form von fehlendem Erklärungsbewusstsein, s. u.)
- Schutz des Erklärungsempfängers nach § 122 I (falls schutzbedürftig, s. § 122 II) \*  
\* Unterschied zwischen positivem Interesse am Geschäftsgewinn (= Gewinn)  
und negativem Interesse (= kein Verlust)

### → **Unbewusste Willensmängel:**

#### - § 119 I (Inhaltsirrtum und Erklärungsirrtum) – Wissenswertes:

- Inhaltsirrtum: Sprachgebrauch unbekannt
- Erklärungsirrtum: Versprechen, Verschreiben, Vergreifen u. ä.
- Empfangsbedürftige WE Akt soz. Kommunikation -> zunächst Geltung (Empfängerhorizont)  
Anfechtung nach §§ 142, 119 I mit kurzer Anfechtungsfrist § 121 und Ersatz Vertrauensschaden, § 122
- Falls Irrtum erkannt: unbeachtliche „falsa demonstratio“.

#### - § 119 II (Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person bzw. Sache)

- Eigenschaft = Prägendes Merkmal bzw. wertprägendes Merkmal gewisser Dauer:
    - Sachkunde oder Kreditwürdigkeit einer Person
    - Echtheit eines Kunstgegenstands, Laufleistung eines Pkws, Material eines Rings  
(auch Bebaubarkeit: ausreichend, dass Merkmal in Beziehung zur Umwelt wurzelt);  
nicht aber Wert selbst (→ Fehleinschätzender trägt Risiko)
  - Verkehrswesentlich = wenn für konkretes Geschäft typischerweise bedeutsam:
    - Sachkunde z.B. bei einem Arbeitsverhältnis, nicht bei einem Mietverhältnis !
  - Beachte Besonderheiten:
    - Irrtum liegt hier bereits bei Willensbildung (!): *ausnahmsweise* beachtlicher „Motivirrtum“
    - Bei Irrtum über verkehrswesent. Eigenschaft einer Sache: Oft Konflikt zum besonderen Mängelgewährleistungsrecht → speziellere Normen
  - Rechtsfolge (auch hier) -> zunächst Geltung (Empfängerhorizont)  
Anfechtung n. §§ 142, 119 II m. kurzer Anfechtungsfrist § 121 + Ers. Vertrauenssch., § 122
- ⇒ **beachte: bei allen Fällen Einschränkung durch § 119 I Hs. 2 (selten zu bejahen):  
fast immer wäre WE bei Kenntnis d. Sachlage und verständiger Würdigung nicht abgegeben**  
(z.B. anders, wenn gekaufter Gegenstand kaum abweicht vom Gewollten; oder wenn Anfechtung auf Eigensinn, subjektiver Laune oder törichten Vorstellungen beruht, z.B. Anfechtung einer Buchung Zi. Nr. 13 statt gewollter Buchung Zi. 31 bei gleicher Ausstattung)

## „Willensmängel“

### → Arglistige Täuschung; widerrechtliche Drohung

#### – § 123 I Alt. 1 (Arglistige Täuschung) – Voraussetzungen:

- **Täuschung** (= Vorspiegeln einer falschen Tatsache, die geeignet ist, Irrtum zu erregen)  
*Beachte:* Täuschung auch möglich durch Unterlassen, falls Aufklärungspflicht, d.h. wenn Umstand für Willensbildung des anderen bedeutsam (zB vorangehender Unfallschaden bei Gebrauchtwagenkauf)
- **darauf beruhender Irrtum** (= Fehlvorstellung über Tatsachen)
- **darauf beruhende WE** (*Doppelte Kausalität, Gesetzeswortlaut: dadurch „bestimmt“*)
- **Arglist des Täuschenden** = (so BGH) Vorsatz in allen drei Stufen (!) (*subj. TB-Merkmal*)  
Absicht – direkter Vorsatz – Eventualvorsatz \*  
(*Bezweckung – Wissen und Wollen – Möglichhalten und Inkaufnahme der obj. TB-Merkmale*)  
\* z.B. V verneint Frage des K nach Vorunfall ohne Kenntnis (Behauptung „ins Blaue“ = „Arglist“)

(Fortsetzung folgt)